

## Die Beschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses.

Aus den Änderungen, welche der Geschäftsordnungsausschuss auf dem Gebiet der autonomen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses beschlossen hat, sind hervorzuheben:

Die Zahl der Vizepräsidenten wird im § 7 auf acht erhöht, um allen größeren Parteien die Vertretung im Präsidium zu ermöglichen. Für die Geschäftsführung in den Ausschüssen sieht der Entwurf vor, daß der Ausschuss beschließen kann, für jeden Redner eine bestimmte Zeit, jedoch nicht unter einer Viertelstunde festzusetzen. Die Minoritätsberichterstattung werden beseitigt. Die Zahl derer, die die Abhaltung einer geheimen Sitzung verlangen, wurde auf fünfzig erhöht. Zur Frage, ob die Ausschließung der Öffentlichkeit verfügt werden solle, dürfen nur zwei Redner je zehn Minuten sprechen.

Erste Lesungen sollen nach § 38 nur mehr dann stattfinden, wenn das Haus ihre Vornahme beschließt. Tatsächliche Berichtigungen werden täglich am Schluß der Sitzung zugelassen, sie dürfen jedoch nicht mehr als fünf Minuten in Anspruch nehmen.

Der Präsident kann bei Anträgen zur Geschäftsbehandlung nur nach seinem Ermessen das Wort erteilen und die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten bestimmen.

Eine völlige Umgestaltung erfährt die Art und Weise der Wortmeldung. Diese wird in Zukunft derart erfolgen, daß je zehn Abgeordnete für jeden Debattenabschnitt einen Redner bestimmen können. Ueber ihre Reihenfolge, in welcher diese zum Wort kommen sollen, entscheidet das Los. Von der Auslosung der Redner wird bei großen Debatten Abstand genommen werden; dann hat der Präsident das Wort den Vertretern der Parteien in der Reihenfolge deren Größe zu erteilen.

§ 34 bringt die Einführung der Rednertribüne. § 36 bietet die Möglichkeit, die Redezeit auch im Hause festzusetzen; doch kann ein dahingehender Vorschlag unter eine halbe Stunde nicht heruntergehen.

Statt der namentlichen Abstimmungen wird eine Abstimmung mit Stimmzetteln eingeführt, die den Charakter der Öffentlichkeit durch die Feststellung der Namen jener Abgeordneten, welche für oder gegen gestimmt haben, sichert und trotz-

dem weniger Zeit in Anspruch nimmt als beispielsweise heute die Feststellung des Stimmverhältnisses.

Die Einführung schriftlicher Anfragen an den Präsidenten und die Obmänner der Ausschüsse gibt dem einzelnen Abgeordneten die Möglichkeit, ohne Behelligung der übrigen und ohne Gefährdung der Arbeitsfähigkeit des Hauses zweckdienliche Fragen zu stellen.

§ 67 stellt fest, daß die Beantwortung einer Anfrage (Interpellation) auch im schriftlichen Wege erfolgen kann. Bei der Beantwortung über eine solche Beantwortung wird ein Antrag dahin zulässig sein, das Haus möge die Beantwortung zur Kenntnis nehmen oder nicht zur Kenntnis nehmen.

Vollkommen neu ist jenes Kapitel, das sich mit der Behandlung befristeter Vorlagen beschäftigt. Dieser bevorzugten Behandlung sind zu unterziehen: Handels- und Staatsverträge, der Ausgleich mit Ungarn, die Paranschlüsse, insofern sie keine Anlehensermächtigungen enthalten und auch nicht die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gebühren oder die Erhöhung des einmal bestimmten Steuerfußes zum Inhalt haben. Weiters genießen die bevorzugte Behandlung die Berichte der Staatsschuldenkontrollkommission und die Regierungsvorlagen betreffend die jährliche Bewilligung der auszuhebenden Mannschaften, wenn keine Erhöhung der Anzahl gegenüber dem Vorjahr angesprochen wird. Die bevorzugte Behandlung besteht darin, daß die Debatte auf Vorschlag des Präsidenten schon bei der ersten Lesung auf eine bestimmte Anzahl von Stunden eingeschränkt wird, daß der Präsident dem Ausschuss eine nicht erstreckbare Frist zur Berichterstattung stellen kann und daß der Ausschuss zu beschließen hat, binnen welcher Frist jeder Teil der Verhandlungen zu erledigen ist. Nach Ablauf der dem Ausschuss gestellten Frist erfolgt, auch wenn der Ausschuss keinen Bericht erstattet hat, die zweite Lesung im Hause. Auch in dieser wird vom Hause auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt, welche Fristen den Debatten eingeräumt werden. Sowohl im Ausschuss als auch im Plenum des Hauses ist bei der Behandlung befristeter Vorlagen die Redezeit obligatorisch festzusetzen. Auch für den Präsidenten selbst, wenn es sich um den Staatsparanschlag handelt, eine gebundene Marschroute gegeben; denn er hat beim Budget drei Monate vor Ablauf des Finanzjahres und, wenn es sich um ein Budgetprovisorium handelt, spätestens vor Ablauf der geltenden Ermächtigung dem Hause die auf die Abkürzung der Geschäftsbehandlung abzielenden Vorschläge zu erstatten.

Was die Ordnungsbestimmungen anbelangt, so ist der Geschäftsordnungsausschuss über alle Vorschläge zur Tagesordnung übergegangen, die zu ihrer Durchführung die Anwendung zivillicher Gewalt notwendig gemacht hätten oder die auf eine Beschränkung der Immunitätsrechte hinausgearbeitet wären.